

Änderung Geldwäschegesetz zum 01. August 2021: Transparenzregister: „Auffangregister“ wird zum „Vollregister“

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist ein Register, aus welchem ersichtlich ist, wer wirtschaftlichen Berechtigter einer Gesellschaft ist.

Verhindert werden soll hierbei in erster Linie die Geldwäsche sowie die Terrorismusfinanzierung.

Wen betrifft es?

Nach § 20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, Aktiengesellschaften, eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft) sowie nach § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten ins Transparenzregister mitzuteilen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist hiervon ausgenommen.

Kurz um, bis auf alle Familien-GbR's, betrifft es sowohl die kleine Agrargesellschaft, die Familien GmbH & Co. KG und die Agrar Genossenschaften.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Gem. § 3 GwG sind wirtschaftlich Berechtigte natürliche Personen, die als Gesellschafter, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar

- Eigentümer von mehr als 25% des Kapitals sind,
- Mehr als 25% der Stimmrechte kontrollieren oder
- Auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (Komplementäre)

Eine mittelbare Beteiligung bedeutet, eine Beteiligung, welche nicht direkt, sondern durch dazwischengeschaltete Personen oder Unternehmen gehalten wird. In einem solchen Fall gilt als mittelbarer wirtschaftlich Berechtigter derjenige, der Muttergesellschaft beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50% erforderlich.

Unter die anzugebenden Angaben fallen Name, Adresse, Geburtsdatum, Wohnort sowie Staatsangehörigkeit des jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere aber auch Art und Umfang des von ihm gehaltenen wirtschaftlichen Interesses.

Ist eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar, beispielweise aufgrund einer Beteiligungskette mehrerer juristischer Personen, ist der gesetzliche Vertreter, d.h. insbesondere der Geschäftsführer oder Vorstand, der Rechtseinheit als sog. fiktiv wirtschaftlich Berechtigter zu melden.

Neuerungen?

Bisheriges „Auffangregister“ wird zum „Vollregister“.

Bis zum Inkrafttreten des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes (TraFinG) am 01. August 2021 normierte § 20 Abs. 2 GwG eine sog. Mitteilungsfiktion.

Bedeutete in der Praxis, dass sofern sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig und korrekt aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister) ergaben, die Gesellschaften keine weitere Mitteilung an das Transparenzregister abgeben mussten. Vielmehr galt das Transparenzregister bislang als ein „Auffangregister“.

Im August 2021 kam nun jedoch die Reformierung des Geldwäschegesetzes, wodurch der § 20 Abs. 2 GwG und mithin die Mitteilungsfiktion weggefallen ist. Dies führt dazu, dass das Transparenzregister ab sofort zu einem „Vollregister“ wird, welches „einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten“ enthält (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 31. März 2021, BT Drucksache 19/28164, S. 2).

Der Wegfall der Mitteilungsfiktion führt dazu, dass sich viele Gesellschaften neben den üblichen Registern in das Transparenzregister eintragen lassen müssen.

Sofern die juristischen Personen vor der Reformierung des Geldwäschegesetzes von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen diese Gesellschaften innerhalb der folgenden Übergangszeiten eine entsprechende Eintragung im Transparenzregister vornehmen lassen:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum **31. März 2022**
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaft, oder Partnerschaft bis zum **30. Juni 2022**,
- In allen anderen Fällen bis spätestens zum **31. Dezember 2022**

Für die von der Mitteilungsfiktion betroffenen Gesellschaften reicht es aus, den aktuellen Stand des wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu übermitteln.

Bei allen anderen Gesellschaften oder Körperschaften, die bereits vor der Mitteilungsfiktion hätten im Transparenzregister eingetragen werden müssen (z.B. Stiftungen) ist eine lückenlose Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten vom **01. Oktober 2017** bis heute erforderlich.

Hinweisen möchten wir darauf, dass die Übergangsfristen nur für solche Gesellschaften gelten, die nach bisheriger Rechtslage wegen der Ausnahmen und Meldefiktionen nicht zur Meldung im Transparenzregister verpflichtet waren. Neu gegründete Gesellschaften oder aus anderen Gründen nicht erfolgte Meldungen müssen unverzüglich erfolgen.

Besonderheit Vereine?

Glück haben bei dieser Gesetzesänderung überwiegend die Vereine. Die registerführende Stelle erledigt anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten die Eintragung im Transparenzregister, §20a Abs. 1 GwG n.F. Damit ist der Verein von der Mitteilungspflicht entbunden, bedeutet in der Praxis dennoch, dass die Vereinsvorstände die Eintragung prüfen müssen. Allerdings werden hiervon auch Ausnahmen gemacht, §20 a Abs.2 GwG n.F

Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht?

Verstöße gegen die Meldepflichten stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall mit Geldbußen in Höhe bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen. In Einzelfällen können höhere Geldbußen gefordert werden, sofern schwerwiegendes oder auch wiederholtes Verhalten nachgewiesen wird.

In den Übergangszeiträumen sollen die Bußgelder wegen versäumter Erstmeldung zeitweise ausgesetzt bzw. gnädiger ausfallen. Dennoch ist es von enormer Bedeutung, sich zeitnah mit diesem Thema und der Meldepflicht zu beschäftigen.

Fazit:

Durch den Wegfall der Meldefiktion, wird in der nächsten Zeit eine Fülle von Nachmeldungen durch die Gesellschaften erfolgen müssen. Bitte beachten sie die Übergangsfristen.

Sprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Berater. Nach Mitteilung unserer Rechtsabteilung dürfen Steuerberater/ Steuerberatungsgesellschaft in der Angelegenheit leider nicht beraten, da diese Beratung eine unerlaubte Rechtsberatung darstellt, welche angesichts der sehr anspruchsvollen und teilweise auch umstrittenen Materie sehr haftungsträchtig ist und dafür regelmäßig kein Versicherungsschutz besteht.

Im besten Fall wird Ihr Steuerberater mit einem Rechtsanwalt zusammenarbeiten, um Sie in diesen Fällen umfassend beraten zu können.

Sina Böhrk
Dipl.-Jur.
Steuerberaterin
wetreu LBB